



Roggenburg News

Neues Anmeldungs- und Registergesetz

Seit 1.1.2009 ist das neue Anmeldungs- und Registergesetz des Kantons Basel-Landschaft sowie die zugehörige Verordnung in Kraft. Damit gelten ab diesem Datum neue Bestimmungen für die An-, Um- und Abmeldung in den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft. Für ausländische Personen gelten zudem die Meldepflichten gemäss Ausländerrecht.

Neu muss jede Person für das An-, Um- und Abmelden bei der Einwohnerkontrolle persönlich vorsprechen (mündige Personen; bei Ehegatten beide; bei Unmündigen der gesetzliche Vertreter). Ausserdem ist die Hinterlegung des Heimatscheins nicht mehr erforderlich. Bereits hinterlegte Heimatscheine bleiben hinterlegt, sie können jedoch bei der Gemeindeverwaltung kostenlos zurückgefordert werden. Eine förmliche Niederlassungsbewilligung wird nicht mehr ausgestellt. Die fristgerechten Meldungen sind gebührenfrei.

Auf der Gemeindeverwaltung kann jede Person den Namen und die Adresse derjenigen Person hinterlegen, die im Falle eines Unfalls oder des Todes zu benachrichtigen ist. Auch kann eine Anordnung für das Begräbnis hinterlegt werden.

Mitteilungspflicht der Vermietenden

Personen, die in eigenem oder fremden Namen meldepflichtigen Personen Räumlichkeiten vermieten oder die meldepflichtige Personen bei sich oder in Kollektivhaushalten aufnehmen, teilen dies der Gemeindeverwaltung innert 14 Tagen seit dem Mietantritt bzw. seit der Aufnahme mit. Ebenso teilen sie die Beendigung der Miete oder der Aufnahme innert 14 Tagen mit. Diese Mitteilungspflicht besteht unabhängig von der persönlichen Meldepflicht, ebenfalls umgekehrt.

Auskunftspflicht der Vermietenden/Arbeitgebenden

Vermietende oder Arbeitgebende, die meldepflichtige Personen beschäftigen, geben der Gemeindeverwaltung auf Anfrage hin unentgeltlich Auskunft über meldepflichtige Personen, wenn diese ihren Meldepflichten nicht nachkommen.